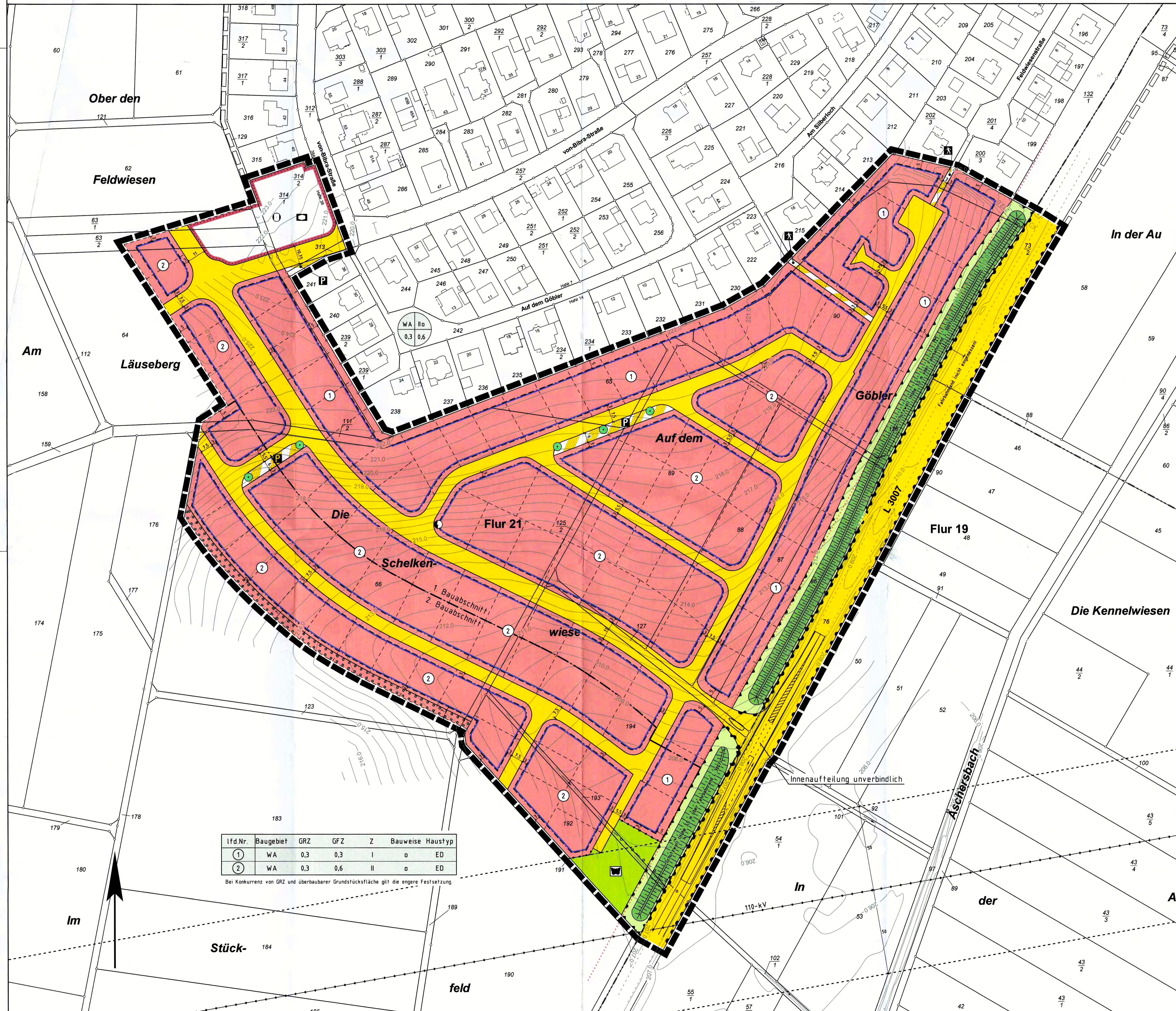


# Stadt Grünberg, Kernstadt

## Bebauungsplan Nr. 31.2 "Im Baumgartenfeld III, südliche Erweiterung"



lfd.Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	Haustyp
1	WA	0,3	0,3	I	o	ED
2	WA	0,3	0,6	II	o	ED

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubaren Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Datengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand: Januar 2012 (gilt nur für den räumlichen Geltungsbereich)

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748),  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),  
Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 48, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).

### 1 Zeichenerklärung

1.1	Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1	Flurgrenze
1.1.2	Flurnummer
1.1.3	Polygonepunkt
1.1.4	Flurstücksnummer
1.1.5	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

1.2	Planzeichen
1.2.1	Art der baulichen Nutzung
1.2.1.1	WA Allgemeines Wohngebiet
1.2.2	Maß der baulichen Nutzung
1.2.2.1	GFZ Geschosflächenzahl
1.2.2.2	GRZ Grundflächenzahl
1.2.2.3	Z Zahl der zulässigen Vollgeschosse
1.2.3	Bauweise, Baugrenzen, Baumlinien
1.2.3.1	o offene Bauweise
1.2.3.2	ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
1.2.3.3	Baugrenze
1.2.4	Flächen für den Gemeinbedarf
1.2.4.1	Zweckbestimmung Kindergarten und öffentlicher Spielplatz
1.2.5	Verkehrsflächen
1.2.5.1	Strassenverkehrsfläche
1.2.5.2	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
1.2.5.2.1	PA Öffentliche Parkfläche
1.2.5.2.2	FR Fuß- und Radweg
1.2.5.3	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier:
1.2.5.3.1	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
1.2.6	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasser-entwässerung sowie Abklärungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimaschutz angeht
1.2.6.1	Zweckbestimmung Trafostation
1.2.6.2	Zweckbestimmung Fernwärme
1.2.7	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
1.2.7.1	110 kV-Freileitung mit beidseitigem Schutzstreifen (nicht eingemessen)
1.2.7.2	Abwasserleitung unterirdisch (nicht eingemessen)
1.2.8	Grünflächen
1.2.8.1	Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Schmetterlingswiese, Standort für unterirdisches Regenrückhaltebecken
1.2.9	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.9.1	Anpflanzung von Laubbäumen
1.2.9.2	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.10	Sonstige Planzeichen
1.2.10.1	Bauverbotzone gem. § 23 Abs. 1 HStrG
1.2.10.2	geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
1.2.10.3	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.10.4	Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
1.2.10.5	Grenze des Bebauungsplans Nr. 31 "Im Baumgartenfeld"
1.2.10.6	Abgrenzung Bauabschnitte
1.2.10.7	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
1.2.10.8	Schutzwall (unverbindlich)

### 2 Textliche Festsetzungen

2.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO gilt die Ausnahme des § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

2.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO: Die zulässige maximale Traufhöhe (Schulterkante aufgehendes Mauerwerk - Oberkante Dachhaut) beträgt 6,0 m, die zulässige maximale Firsthöhe beträgt 11,8 m über Oberkante Erdgeschoss Rohfußboden.

2.3 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 3 BauNVO: Bei der Ermittlung der Geschosflächen sind auch die Flächen von Außenbalkonen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mit-zurechnen.

2.4 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO: Garagen und überdachte Pkw-Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der seitlichen Abstandsflächen zulässig. Garagen haben grundsätzlich einen Abstand von 0,0 m zur erschließenden Straßenverkehrsfläche einzuhalten. Pkw-Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit sie die nach Landesrecht angeordneten zulässigen Maße einhalten.

2.5 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: Je Wohngebäude sind max. drei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern sind je Doppelhaushälfte zwei Wohnungen zulässig.

2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwertung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Gehwege, Garagen- und Stellplatzfahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

2.7 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB: Entlang der Landesstraße 3007 ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von mindestens 3,5 Metern über der Fahrbahnoberkante der L 3007 zu errichten. Der Aufbau des Lärmschutzwalles ist im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen vorzunehmen, dass die Gehölze und Bäume - soweit wie möglich - erhalten bleiben. In den Bereichen, in denen keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist baugewässertaugliche Anpflanzung einer Gehölzstruktur aus einheimischen standortgerechten Laubbäumen und -abfallern vorzunehmen (vgl. Artenliste unter 3.3). 50 % des Anteils an Laubbäumen sind mit Obstbäumen zu versehen. Es gilt 1 Baum je 50 m<sup>2</sup> und 1 Strauch je 1 m<sup>2</sup>. Die Sträucher sind in Gruppen von 5-6 Sträuchern einer Art anzupflanzen.

2.8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:

2.8.1 Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen gem. Plankarte (Hochstämme, Mindestpflanzqualität: 3xx, m.B., STU 12-14 cm):

Artenliste:	
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde

Die in der Plankarte festgelegten Baumstandorte können um bis zu 5 m verschoben werden. Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

2.8.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 27.03.2014

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 17.07.2014

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 17.07.2014

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.07.2014 bis einschließlich 15.08.2014

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 04.12.2014

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 16.01.2015

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2015

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Heimatzeitung Grünberg

### Ausfertigerungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Grünberg, den 24. MRZ 2015

Bürgermeister

### Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am 26. APR 2015

Grünberg, den 09. JUNI 2015

Bürgermeister

### Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzverordnung der Stadt Grünberg in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

4.2 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessenarchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmal-schutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden.

4.3 Gem. § 37 Abs. 4 HWVG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

4.4 Gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

4.5 Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung (EnEV) sei hin-gewiesen. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassungen.

Die Zulässigkeits von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien innerhalb des Plangebietes zur Berücksichtigung des EEWärmeG und der EnEV ergibt sich aus § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

4.6 Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Zone IIIa eines festgesetzten Trinkwas-serschutzgebietes. Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

4.7 Von der Straßenseite aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

4.8 Gem. § 23 Abs. 1 HStrG: Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimm-ten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn;
2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittel-bar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entspre-chend.

4.9 Die zulässige Wuchshöhe der Bepflanzung des innerhalb der Grünfläche anzuliegenden Lärm-schutzwalls beträgt 10 m.

4.10 Antenschutzzulässige Hinweise

4.10.1 Im Umfeld ist vorzorgend an einer unbelichteten Stelle ein Fledermaus-Nistkasten vor Beginn von Rodungsarbeiten anzubringen.

4.10.2 Gehölzfallungen und Abrissarbeiten sind im Zeitraum von Dezember bis Januar durchzuführen. Bei Rodungen und Abrissarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind Höhenbäume, Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen und Gebäude vor der Maßnahme auf das Auftreten von Fledermausen zu überprüfen.

4.10.3 Bei einem Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsbereich einschließlich vorhandener Feld- und Weingärten in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubeuchen (Kacker) oder zu mulchen (Grünland), damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können.

4.10.4 Antenschutzzulässige Ausgleichsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknochen-Ameisenbäuerling (*Maculinea nausithous*)

Auf den Flurstücken Nr. 57 und 95 (Flur 18), Gemarkung Grünberg, wird eine Ausgleichsmaßnahme für den Dunklen Wiesenknochen-Ameisenbäuerling vertraglich gesichert. Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist die Grünland-Extensivierung sowie die entsprechende Bewirtschaftung der Fläche zur Schaffung einer Ersatzhabitate für den Dunklen Wiesenknochen-Ameisenbäuerling. Vorweisen wird auf die Verträge, die Teil der Verfahrensunterlagen sind, sowie auf die Ausführungen im Umweltbericht (siehe auch Hinweise unter 4.10).

Zum Ausgleich wegfallender Reproduktionshabitate ist die Fläche der Flurstücke 57 und 95 (Flur 18), Gemarkung Grünberg, (mit Vorkommen von *Sanguisorba officinalis*), mit einer Flächengröße von ca. 2,252 m<sup>2</sup> hinsichtlich der Bepflanzungswiese den ökologischen Ansprüchen der Art an-zupassen. D.h. während der Reproduktionsphase von *Maculinea nausithous* zwischen dem 15. Juni und dem 15. September ist keine Mäh- zulässig. Das Schnittgut ist abzutransportieren; eine Dün-gerung ist unzulässig. Alternativ zur zweiten Mäh- ist eine extensive Beweidung mit Ferkeln oder Schafen zulässig.

Vermiedungsmaßnahme 1: Nach Durchführung der o.g. Ausgleichsmaßnahme sind potentielle Re-produktionsflächen im Eingriffsbereich zur Vermeidung von direkten Individuenverlusten (mit Be-ständen des Großen Wiesenknochenkopfes) zur Vermiedung der Eiablage von *Maculinea nausithous* vom 15. Juni bis zum 31. Juli wöchentlich zu mähen.

4.10.5 Antenschutzzulässige Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im Bereich der Gemarkung Queckborn Flurstück Nr. 29 (Flur 6) werden Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche vertraglich gesichert. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Schaffung der Voraus-setzung für insgesamt 3 zusätzliche Feldlerchen-Brutreviere. Vorweisen wird auf die Verträge, die Teil der Verfahrensunterlagen sind, sowie auf die Ausführungen im Umweltbericht (siehe auch Hin-weise unter 4.10).

Ausgleichsmaßnahme 2: Herstellung von 12 Lerchenfenstern (ca. 3 m x 7 m, abhängig von der Breite der Sämaschine) innerhalb von Ackerflächen zur Entwicklung neuer geeigneter Habitatstruk-turen, um die Möglichkeiten zum Ausweichen zu verbessern. Nach Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten zu Ausgleichsmaßnahmen ist eine ungefähre Anzahl von 6 Lerchen-fenstern pro ha Ackerfläche optimal und sinnvoll. Demnach werden innerhalb der Ausgleichsfläche von 2,9 ha Ackerfläche insgesamt mindestens 12 Lerchenfenster angelegt.

### Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordneten-versammlung gefasst am 27.03.2014

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-macht am 17.07.2014

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 17.07.2014

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.07.2014 bis einschließlich 15.08.2014

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 04.12.2014

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 16.01.2015

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2015

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Heimatzeitung Grünberg

### Ausfertigerungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Grünberg, den 24. MRZ 2015

Bürgermeister

### Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am 26. APR 2015

Grünberg, den 09. JUNI 2015

Bürgermeister

### Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzverordnung der Stadt Grünberg in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

4.2 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessenarchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmal-schutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden.

4.3 Gem. § 37 Abs. 4 HWVG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

4.4 Gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

4.5 Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung (EnEV) sei hin-gewiesen. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassungen.

Die Zulässigkeits von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien innerhalb des Plangebietes zur Berücksichtigung des EEWärmeG und der EnEV ergibt sich aus § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

4.6 Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Zone IIIa eines festgesetzten Trinkwas-serschutzgebietes. Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

4.7 Von der Straßenseite aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

4.8 Gem. § 23 Abs. 1 HStrG: Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimm-ten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn;
2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittel-bar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entspre-chend.

4.9 Die zulässige Wuchshöhe der Bepflanzung des innerhalb der Grünfläche anzuliegenden Lärm-schutzwalls beträgt 10 m.

4.10 Antenschutzzulässige Hinweise

4.10.1 Im Umfeld ist vorzorgend an einer unbelichteten Stelle ein Fledermaus-Nistkasten vor Beginn von Rodungsarbeiten anzubringen.

4.10.2 Gehölzfallungen und Abrissarbeiten sind im Zeitraum von Dezember bis Januar durchzuführen. Bei Rodungen und Abrissarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind Höhenbäume, Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen und Gebäude vor der Maßnahme auf das Auftreten von Fledermausen zu überprüfen.

4.10.3 Bei einem Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsbereich einschließlich vorhandener Feld- und Weingärten in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubeuchen (Kacker) oder zu mulchen (Grünland), damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können.

4.10.4 Antenschutzzulässige Ausgleichsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknochen-Ameisenbäuerling (*Maculinea nausithous*)

Auf den Flurstücken Nr. 57 und 95 (Flur 18), Gemarkung Grünberg, wird eine Ausgleichsmaßnahme für den Dunklen Wiesenknochen-Ameisenbäuerling vertraglich gesichert. Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist die Grünland-Extensivierung sowie die entsprechende Bewirtschaftung der Fläche zur Schaffung einer Ersatzhabitate für den Dunklen Wiesenknochen-Ameisenbäuerling. Vorweisen wird auf die Verträge, die Teil der Verfahrensunterlagen sind, sowie auf die Ausführungen im Umweltbericht (siehe auch Hinweise unter 4.10).

Zum Ausgleich wegfallender Reproduktionshabitate ist die Fläche der Flurstücke 57 und 95 (Flur 18), Gemarkung Grünberg, (mit Vorkommen von *Sanguisorba officinalis*), mit einer Flächengröße von ca. 2,252 m<sup>2</sup> hinsichtlich der Bepflanzungswiese den ökologischen Ansprüchen der Art an-zupassen. D.h. während der Reproduktionsphase von *Maculinea nausithous* zwischen dem 15. Juni und dem 15. September ist keine Mäh- zulässig. Das Schnittgut ist abzutransportieren; eine Dün-gerung ist unzulässig. Alternativ zur zweiten Mäh- ist eine extensive Beweidung mit Ferkeln oder Schafen zulässig.

Vermiedungsmaßnahme 1: Nach Durchführung der o.g. Ausgleichsmaßnahme sind potentielle Re-produktionsflächen im Eingriffsbereich zur Vermeidung von direkten Individuenverlusten (mit Be-ständen des Großen Wiesenknochenkopfes) zur Vermiedung der Eiablage von *Maculinea nausithous* vom 15. Juni bis zum 31. Juli wöchentlich zu mähen.

4.10.5 Antenschutzzulässige Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im Bereich der Gemarkung Queckborn Flurstück Nr. 29 (Flur 6) werden Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche vertraglich gesichert. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Schaffung der Voraus-setzung für insgesamt 3 zusätzliche Feldlerchen-Brutreviere. Vorweisen wird auf die Verträge, die Teil der Verfahrensunterlagen sind, sowie auf die Ausführungen im Umweltbericht (siehe auch Hin-weise unter 4.10).

Ausgleichsmaßnahme 2: Herstellung von 12 Lerchenfenstern (ca. 3 m x 7 m, abhängig von der Breite der Sämaschine) innerhalb von Ackerflächen zur Entwicklung neuer geeigneter Habitatstruk-turen, um die Möglichkeiten zum Ausweichen zu verbessern. Nach Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten zu Ausgleichsmaßnahmen ist eine ungefähre Anzahl von 6 Lerchen-fenstern pro ha Ackerfläche optimal und sinnvoll. Demnach werden innerhalb der Ausgleichsfläche von 2,9 ha Ackerfläche insgesamt mindestens 12 Lerchenfenster angelegt.

Planungsleiter: Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35448 Linden - Tel. 06463 / 9537-0, Fax 9537-30

Stand: 30.04.2014 / 10.05.2014

08.02.2014 / 10.02.2014

05.10.2014 / 23.11.2014

09.02.2014 / 23.11.2014

03.03.2015

Bereitgestellt: Fischer

14.02.14: Hübner, Farber

Satzung

1: 1.000